

der Stände provisorische Verordnungen, die bis zur Erklärung der nächsten Ständeversammlung Gesetzeskraft behalten, und als eine die Stelle des Gesetzes vertretende Verordnung den nach §. 44. der Constitution nachgelassenen Ausnahmefall bilden, wo, wie wir, die Ritterschaft, erläuterungsweise hinzuzufügen haben, ein Staatsbürger seinem ordentlichen Richter entzogen und sonach vor eine Special-Commission zur Untersuchung gestellt werden kann, zu erlassen, und ist die oberste Staatsbehörde nach ihrer Stellung vorzugsweise geeignet zu beurtheilen, ob ein solcher im gedachten Paragraphen bezeichnete Fall eingetreten ist; so haben wir die Abfassung und Erlassung der diesem Zwecke entsprechenden Verordnungen lediglich Allerhöchsten und Höchsten weisem Ermessen anheim zu stellen. Dahingegen halten wir es für nothwendig, daß Ew. K. M. und K. H. in Zeiten der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, wie dergleichen nach unsrer, der Ritterschaft, Ueberzeugung jetzt unbezweifelt vorhanden sind, die kräftigsten Maaßregeln sowohl zu Wiederherstellung als zu dauerhafter Erhaltung derselben ergreifen, und wir sind dessen um so mehr gewärtig, je bestimmter Ew. K. M. und K. H. in dem Eingang zu dem beabsichtigten Mandat den ernststen Willen ausgesprochen und es als Allerhöchst- und Höchsthre theure Regentenpflicht erklärt haben, das Leben und Eigenthum eines jeden von Ihren Unterthanen durch alle Ihnen zu Gebote stehende, selbst die strengsten, gesetzlichen Mittel zu beschützen, damit nicht dieselben durch frevelhafte Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in dem Genuße der Vortheile beeinträchtigt werden, welche Allerhöchst- und Höchstdieselben durch eine dem Culturzustand und den Wünschen der Nation entsprechende Verfassung für immer gesichert wissen wollen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. K. M. und K. H.

Dresden, am 3. September 1831.

rc. rc.
sämmliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

N^o 236.

S c h r i f t

der Prälaten, Grafen und Herren,
deren Erklärung über die Annahme der Verfassungsurkunde betreffend.

Eingegangen am 4. September 1831.

Allerdurchlauchtigster rc.

Durchlauchtigster rc.

Die vermittelt Decrets vom 29. v. M., den Prälaten, Grafen und Herren ertheil-